



Erläuterungen zur Nutzung des Vollmachtsformulars

Das Vollmachtsformular ist zur Nutzung im Rahmen der elektronischen Kommunikation von der Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem Berufsstand entwickelt worden. Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung.

Sofern Steuerberater Vollmachtsdaten nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln wollen, ist die Verwendung des Formulars freigestellt, d. h. es können auch andere Formen gewählt werden.

Für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank (VDB) ist die Verwendung des Vollmachtsformulars allerdings Voraussetzung, da hier eine elektronische Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung erfolgt. Das Formular ist vollständig in der VDB abgebildet und kann entsprechend ausgefüllt werden. Seitens der Finanzverwaltung können aber noch nicht alle Daten des Formulars übernommen werden, da die Programmierung, die dies ermöglicht, in GINSTER noch nicht abgeschlossen ist. Zunächst wird über die VDB nur die Bevollmächtigung zum Datenabruf übermittelt. Dies ist wichtig, da ab 2014 das Projekt „Vorausgefüllte Steuererklärung“ (VaSt) gestartet ist und die Steuerberater über die Nutzung der VDB einen unkomplizierten Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten erhalten haben. Sie haben damit die Möglichkeit, die der Finanzverwaltung von Dritten übermittelten Daten bei der Erstellung der Steuererklärungen zu prüfen. Der zeitgleiche Start von VDB und VaSt schafft dafür die Voraussetzungen. Voraussichtlich ab Mitte 2017 sollen die Vollmachtsdaten bei der Finanzverwaltung über GINSTER vollständig erfasst werden.

Unabhängig von der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten bleibt es bei der auch bislang bestehenden Vollmachtsvermutung, d. h. bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet (AEAO zu § 80 Nr. 1). Eine Übermittlung der Vollmacht per Post ist – abgesehen vom Fall der Erteilung einer Bekanntgabevollmacht – nicht notwendig.

Die Finanzverwaltung wird die Vollmachtsdaten, die sie über die VDB erhält, stichprobenartig kontrollieren und ggf. die Vorlage der unterschriebenen Papiervollmachten verlangen. Steuerberater sollten bei der Verwendung des neuen Vollmachtsformulars dieses vom Mandanten unterschreiben lassen und die Papierform zu den Akten nehmen. Bei dem neuen Formular ist zu beachten, dass es grundsätzlich von einer umfassenden Bevollmächtigung ausgeht und die Möglichkeit bietet, einzelne Bereiche davon auszunehmen.

Änderung des amtlichen Vollmachtsformulars

Das Bundesfinanzministerium hat am 01. August 2016 das neue Standardformular veröffentlicht, das für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erforderlich ist. Dieses neue Standardformular ist seither **ausschließlich** zu verwenden.



Was gilt für die bereits ausgestellten Vollmachten?

Nach dem bisher geltenden Standardvollmachtsformular erteilte Vollmachten behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden.

Allumfassende Vollmachten (= ohne sachliche und zeitliche Einschränkung) nach bisherigem Muster gelten auch uneingeschränkt für den Steuerkontoabruf.

Bitte beachten Sie, dass in der VDB auch die auf dem bisher geltenden Standardvollmachtsformular erteilten Vollmachten entsprechend der neuen Vorlage angezeigt und auch gedruckt werden.

Was ändert sich?

Das neue Standardvollmachtsformular ermöglicht die Ermächtigung zum Steuerkontenabruf auch bei sachlich und/oder zeitlich eingeschränkter Vollmacht (nach Einführung von GINSTER voraussichtlich im April 2017).

Über eine Vollmacht kann die Vertretung mehrerer Steuernummern des gleichen Vollmachtgebers bei unterschiedlichen Finanzämtern oder in verschiedenen Bundesländern gehandhabt werden. Diese müssen in dem neuen Beiblatt erfasst werden. Das Beiblatt ist bei **erstmaliger** Vollmachtserteilung durch den Vollmachtsgeber mit zu unterzeichnen. Bei späterem Wegfall oder Hinzukommen einer Steuernummer ist eine erneute Unterzeichnung eines Beiblatts nicht erforderlich. Das Beiblatt hat keine Auswirkungen auf den rechtlichen Umfang der Vollmacht. Es gilt nur im Verhältnis zur Finanzverwaltung.

Nach Einführung von GINSTER (voraussichtlich April 2017) wird das neue Formular die Nutzung der VDB auch bei Unternehmen als Vollmachtgeber ermöglichen.